



Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX

Dr. Michael Schubert

Fachbereichsleiter Teilhabeverfahrensbericht,
Systembeobachtung und Forschung

Grundlagen

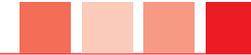


- Mit dem Bundesteilhabegesetz verpflichtet der Gesetzgeber alle Rehabilitationsträger in Deutschland ab 2018 zur Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichts.
- Der Gesetzgeber normiert im § 41 SGB IX 16 zu ermittelnde Sachverhalte im Reha-Leistungsgeschehen und erhebt Daten insbesondere zu Zeitdauern, Häufigkeiten und Anzahl
- Der Bericht bezieht sich auf alle Leistungsfälle bei Leistungen zur Teilhabe und basiert auf den Verwaltungsdaten der Reha-Träger.

„Die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 erfassen,

1. die **Anzahl der gestellten Anträge** auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen im Sinne von § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5,
2. die **Anzahl der Weiterleitungen** nach § 14 Absatz 1 Satz 2,
3. **in wie vielen Fällen**
 - a) die Zwei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 1 Satz 1,
 - b) die Drei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sowie
 - c) die Zwei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 Satz 3 nicht eingehalten wurde,
4. die **durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung** des Gutachtenauftrages in Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 und der Vorlage des Gutachtens,
5. die **durchschnittliche Zeitdauer zwischen Antragseingang** beim leistenden Rehabilitationsträger und der Entscheidung nach den Merkmalen der Erledigung und der Bewilligung,

6. die **Anzahl der Ablehnungen von Anträgen** sowie der nicht vollständigen Bewilligung der beantragten Leistungen,
7. die durchschnittliche **Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheides und dem Beginn der Leistungen** mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19, wobei in den Fällen, in denen die Leistung von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erbracht wurde, das Merkmal „mit und ohne Teilhabeplanung nach § 19“ nicht zu erfassen ist,
8. die **Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen**,
9. die **Anzahl** der nachträglichen **Änderungen und Fortschreibungen der Teilhabepläne** einschließlich der durchschnittlichen **Geltungsdauer** des Teilhabeplanes,
10. die **Anzahl der Erstattungsverfahren** nach § 16 Absatz 2 Satz 2,



11. die **Anzahl der** beantragten und bewilligten Leistungen in Form des **Persönlichen Budgets**,
12. die **Anzahl der** beantragten und bewilligten Leistungen in Form des **trägerübergreifenden Persönlichen Budgets**,
13. die **Anzahl der Mitteilungen** nach § 18 Absatz 1,
14. die **Anzahl der Anträge auf Erstattung nach § 18** nach den Merkmalen „Bewilligung“ oder „Ablehnung“,
15. die **Anzahl der Rechtsbehelfe** sowie der erfolgreichen Rechtsbehelfe aus Sicht der Leistungsberechtigten jeweils nach den Merkmalen „Widerspruch“ und „Klage“,
16. die **Anzahl der Leistungsberechtigten**, die sechs Monate nach dem Ende der Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** aufgenommen haben, soweit die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 erbracht wurde.“

Teilhabeverfahrensbericht: Beteiligte an Datenerhebung und Datenbereitstellung



Stand: April 2018, Änderungen vorbehalten

Rehabilitationsträger § 6 Abs. 1 SGB IX

Spitzenverbände/oberste Behörden i.S.v. Abs. 2

1. Gesetzliche Krankenkassen (112)

GKV-Spitzenverband (1)

2. Bundesagentur für Arbeit (1)

Bundesagentur für Arbeit (1)

3. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und Träger der Unfallversicherung der Landwirte (33)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung; Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2)

4. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und Träger der Alterssicherung der Landwirte (17)

Deutsche Rentenversicherung Bund; Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (2)

5. Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Kriegsopferfürsorge

a) KOF örtlich (211)

Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag (2)

b) KOF überörtlich (17)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (1)

c) KOV (52)

6. Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ca. 620)

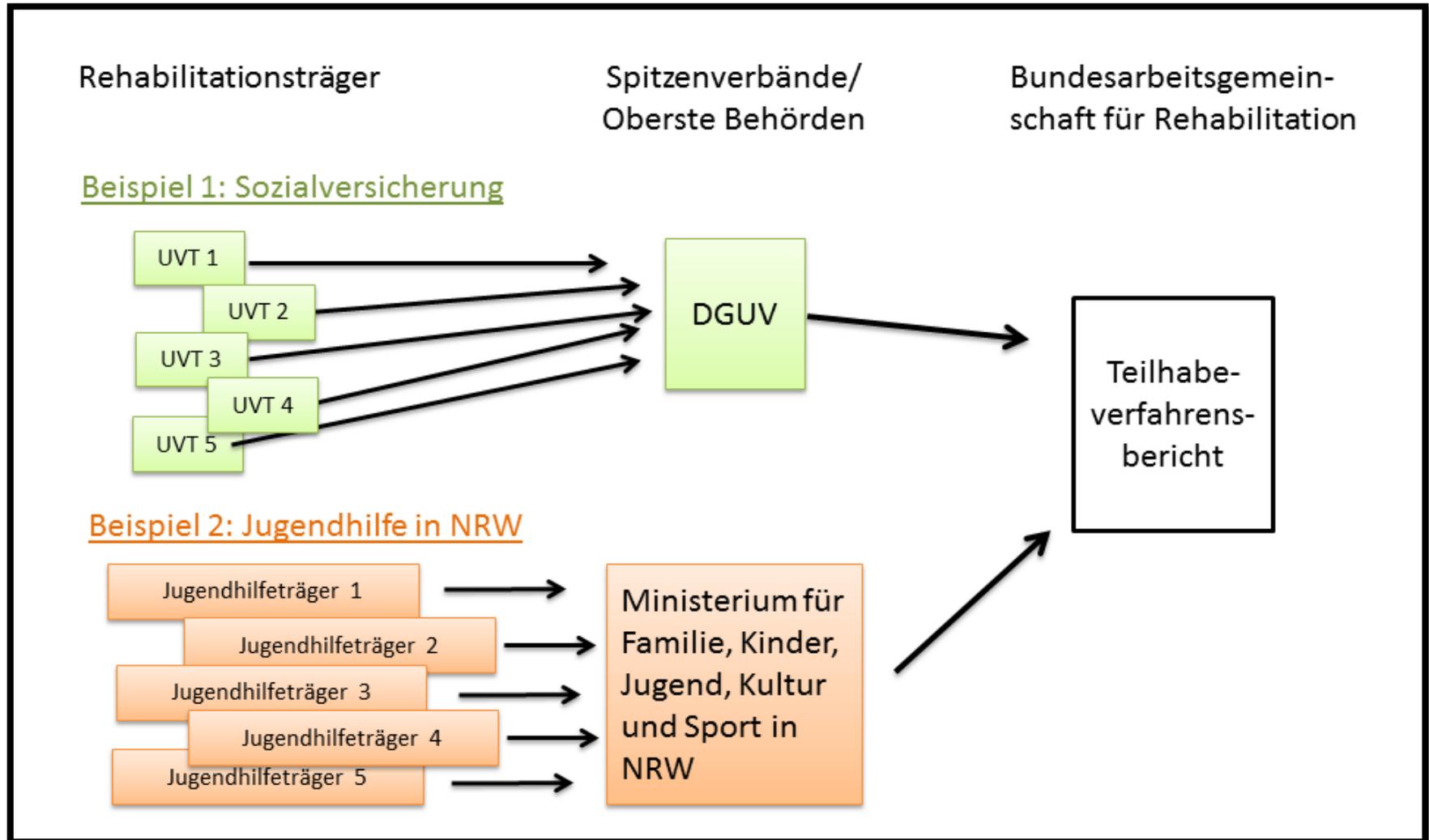
Landesministerien (16)

7. Träger der Eingliederungshilfe (aktuell 425)

Landesministerien (16)

Σ = 1486 Rehabilitationsträger

Σ = mind. 26 Spitzenverbände/oberste Behörden



1

• Grundlagen schaffen

2

• Bericht konzipieren

3

• Produktionssysteme aufbauen

4

• Daten gewinnen

5

• Daten aufbereiten

6

• Ergebnisse analysieren

7

• Ergebnisse verbreiten

8

• Prozessdurchlauf evaluieren

2017

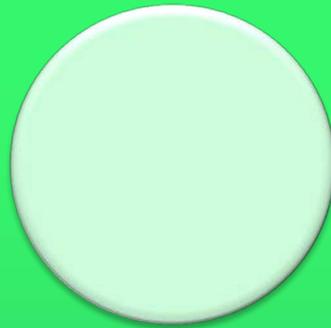
2018

2019

2019



Vorbereiten



Erfassen



Bereitstellen



Auswerten





Definition einheitlicher Merkmale auf Basis des § 41

Definition des zu übermittelnden Datensets, des/der möglichen einheitlichen Variablenformats/-e und einheitlicher Auswertungsroutinen der Reha-Träger

Definition des Datenformates des Datensets sowie des Übermittlungsweges und der Zeitpunkte

Definition und Durchführung der Datenauswertung

Pilotierungsphase 2018



- Der Gesetzgeber sieht vor, dass alle Rehabilitationsträger die in § 41 Abs. 1 genannten Sachverhalte ab 1.1.2018 erfassen. Die Sachverhalte sind im Rahmen des Teilhabeverfahrensberichtes 2019 erstmals zu veröffentlichen.
→ Voraussetzung: Die den Auswertungen zu Grunde zu legenden Primärdaten (Einzelfallebene) sind durch die jeweiligen Rehabilitationsträgern (überhaupt) zu erfassen.
- Mit dem BMAS konnte vereinbart werden, dass für den ersten Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsperiode 2018, Erscheinen 2019) von dezentral aufgestellten Trägerbereichen mit Piloten (mind. 5) gearbeitet werden kann.

- Für die Piloten gilt grundsätzlich als Maßgabe die Erfüllung der Berichtspflicht entsprechend Punkt 1. Die Grundlage bilden zum einen die bei den Trägern bereits bestehenden Daten. Sofern zum anderen eine vollumfängliche Datenerfassung nicht möglich ist, ist im Sinne einer gestuften Berichtsentwicklung für den ersten Teilhabeverfahrensbericht eine reduzierte Datenmeldung denkbar.
- Die Pilotierungsphase dient ausschließlich dem stufenweisen Aufbau des Berichtes und ist begrenzt auf den ersten Teilhabeverfahrensbericht 2019.

- **Der zweite Teilhabeverfahrensbericht (Berichtsperiode 2019, Erscheinen 2020) hat Daten aller Rehabilitationsträger zu allen zu berichtenden Merkmalen zu beinhalten.**
- Die BAR gestaltet den Prozess des koordinierten Berichtsaufbaues mit, zum Beispiel durch Erarbeitung inhaltlicher Grundlagen im Sinne eines abgestimmten inhaltlich-methodischen Vorgehens (insb. zu einheitlichen Datendefinitionen) sowie durch Konzeptentwicklung zur genauen Datenbereitstellung (Berechnungsgrundlagen, Auswertungsformate, Grundgesamtheit etc.) und Datenübermittlung.

Jugendhilfe

- Oldenburg
- Sömmerda
- Aachen
- Warendorf
- Börde

Eingliederungshilfe

- Dresden
- Emden
- Darmstadt
- Oldenburg
- Nordfriesland

- Inhaltliche Festlegungen, wie
 - wann liegt eine „Antrag“ vor
 - was ist ein „Gutachten“, was nicht?
- Herausforderungen und Möglichkeiten der Datenerfassung mittels bestehender Softwaresysteme (Fachverfahren)
- Wege und Formate der Datenübermittlung
- Erforderliche Vorbereitungen der vollumfänglichen Berichtspflicht für alle Reha-Träger ab 1.1.2019
- ...